

ZH_GERICHTE LZ120012 vom 25. Juli 2012

Zh Gerichte, 2012-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LZ120012

FR: ZH_GERICHTE LZ120012 du 25 juillet 2012

IT: ZH_GERICHTE LZ120012 del 25 luglio 2012

Regeste

Unterhalt

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Klägerin) ist die volljährige Tochter des Beklagten und Berufungsklägers (nachfolgend Beklagter). Sie ist Studentin an der Zürcher Hochschule der Künste. Der Beklagte ist von Beruf Lehrer. Er leidet unter sehr schweren Depressionen. Während der Dauer des Verfahrens musste er deswegen stationär behandelt werden und sich dabei einer Elektrokrampftherapie unterziehen. Er kann seiner Arbeit zumindest zurzeit nicht mehr nachgehen.

E. 2

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Mündigenunterhalt, um ihr Studium zu finanzieren. Der Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, der Unterhaltsprozess gefährde seine Gesundheit so stark, dass auf die Unterhaltsklage nicht eingetreten werden dürfe. Die Klägerin hielt dem entgegen, dass der Gefährdung des Beklagten ausreichend begegnet werden könne, indem er von der persönlichen Teilnahme an Prozesshandlungen befreit werde. Die

- 4 - Vorinstanz wies den Antrag, auf die Klage nicht einzutreten, mit Verfügung vom 6. Juli 2012 ab (Urk. 2 S. 8; vgl. S. 2 hiervor). 3.1. Gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 6. Juli 2012 erhob der Beklagte frist- und formgerecht eine Berufung und eventualiter eine Beschwerde. Er führte aus, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Beschwerde als Rechtsmittel angegeben habe, was aber nicht zutreffe. Weiter stellte er die hiervor wiedergegebenen Anträge (Urk. 1 S. 2 ff.; vgl. auch S. 3 hiervor). 3.2. Mit Verfügung vom 25. Juli 2012 erzog die Kammer, dass die Berufung das einschlägige Rechtsmittel sei, und setzte dem Beklagten eine Frist, um einen Kostenvorschuss zu leisten. Da die Berufung gemäss Art. 315 Abs. 1 ZPO die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides im Umfang der Berufungsanträge hemme, wurde über den Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht entschieden (Urk. 4 S. 2 f.). Der Vorschuss wurde in der Folge rechtzeitig geleistet (Urk. 5). 3.3. Mit Verfügung vom 11. August 2012 wurde der Klägerin Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten (Urk. 6 S. 2). Die Berufungsantwort wurde am 10. September 2012 mit den hiervor wiedergegebenen Anträgen frist- und formgerecht erstattet (Urk. 7 S. 2 ff.; vgl. auch S. 3 hiervor). Mit Verfügung vom 12. September 2012 wurde die Berufungsantwort dem Beklagten zur Kenntnis gebracht (Urk. 8 S. 2). Mit Verfügung vom 31. Juli 2013 wurde dem Beklagten die klägerische Stellungnahme zu den von der Vorinstanz eingeholten ärztlichen Berichten zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 9). Am 23. August 2013 verzichtete der

Beklagte auf eine Stellungnahme (Urk. 11 S. 2) und reichte weitere Unterlagen zu seinem Gesundheitszustand ein (Urk. 12/1-2). Diese wurden der Klägerin zur Kenntnis gebracht (Urk. 12/1-2).

- 5 - II. 1. Der Beklagte macht geltend, sein rechtliches Gehör sei verletzt worden, da die Vorinstanz nicht auf alle von ihm vorgetragene Argumente eingegangen sei (Urk. 1 S. 10 Rz 20 und S. 13 oben). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung folgt aus dem Gehörsanspruch gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und der darauf fussenden Begründungspflicht nicht, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Es kann sich auf diejenigen Gesichtspunkte konzentrieren, die für den Entscheid wesentlich sind und es der vom Entscheid betroffenen Person ermöglichen, die Entscheidungsfindung nachzuvollziehen und den Entscheid in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterzuziehen. Das Gericht muss daher wenigstens kurz die Überlegungen nennen, auf die sich sein Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 5A_884/2012 vom 16. Mai 2013 E. 3.2. mit Verweis auf BGE 138 I 232 E. 5.1 S. 237 und BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236). Wie die Ausführungen des Beklagten zeigen, war er ohne weiteres in der Lage, das vorinstanzliche Urteil sachgerecht anzufechten. Die betreffenden Rügen erweisen sich damit als unbegründet.

E. 2.1

Der Beklagte rügt, ihm sei die Stellungnahme der Klägerin zu den von der Vorinstanz eingeholten ärztlichen Berichten nicht zugestellt worden. Er habe sich daher zu dieser nicht äussern können. Dadurch sei sein rechtliches Gehör verletzt worden (Urk. 1 S. 7 ff. Ziff. 16 ff. mit Verweis auf BGE 133 I 100). Dem hielt die Klägerin entgegen, dass das rechtliche Gehör der Parteien durch die Möglichkeit, zu den ärztlichen Berichten Stellung zu nehmen, gewahrt worden sei. Eine Stellungnahme zur Stellungnahme sei nicht vorgesehen gewesen (Urk. 7 S. 3 Ziff. 7).

E. 2.2

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist in allen Verfahren jede dem Gericht eingereichte Eingabe den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob die

- 6 - Eingabe entscheidrelevant ist. Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt in der Regel ungeachtet der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Von einer Rückweisung kann aber sogar im Fall einer schweren Verletzung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden, wenn die Rechtsmittelinstanz sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann und die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, der mit den Interessen der Beteiligten an einer beförderlichen Verfahrenserledigung unvereinbar wäre (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BGE 133 I 100 E. 4.9; BGE 132 V 387 E. 5.1 m.w.H. und BGE 126 V 130 E. 2b S. 132 m.w.H.). Diese Rechtslage wird auch durch den vom Beklagten zitierten höchstrichterlichen Entscheid bestätigt, wird in diesem doch auf die soeben angeführte Rechtsprechung verwiesen (Urk. 11 S. 2; Urteil des Bundesgerichts 5A_841/2012 vom 7. März 2013). 2.3.1. Die Vorinstanz ersuchte mit Verfügung vom 30. März 2012 die behandelnden Ärzte des Beklagten um Auskunft über dessen Gesundheitszustand und Verhandlungsfähigkeit (Urk. 3/47 S. 5 f.). Am 20. April 2012 und am 8. Mai 2012 erstatteten die behandelnden Ärzte je einen Bericht (Urk. 3/50; Urk. 3/55). Mit Verfügung vom 16. Mai 2012 setzte die Vorinstanz den Parteien eine Frist an, sich zu

den Berichten der behandelnden Ärzte zu äussern (Urk. 3/56 S. 3). Die Klägerin nahm am 31. Mai 2012 (Urk. 3/60) und der Beklagte am 21. Juni 2012 (Urk. 3/63) Stellung. Mit Schreiben vom 4. Juli 2012 fragte der Beklagte die Vorinstanz unter anderem an, ob die Klägerin zu den Berichten der Ärzte Stellung genommen habe und ob er sich zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu dieser Stellungnahme äussern dürfe (Urk. 3/66). Die Vorinstanz erliess zwei Tage später, ohne dem Beklagten die klägerische Stellungnahme zur eigenen Stellungnahme unterbreitet zu haben, die angefochtene Verfügung vom

E. 6

Der Antrag, es sei auf die Klage nicht einzutreten, ist daher abzuweisen. Da der Beklagte den Entscheid der Vorinstanz vollumfänglich angefochten hatte (Urk. 1 S. 2 Ziff. 1.) und die Berufung im Umfang der Berufungsanträge die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids hemmt (vgl. Urk. 4 S. 2), liefen die Fristen, die dem Beklagten mit dem angefochtenen Entscheid angesetzt worden waren (Dispositiv Ziffern 4 und 6), während der Dauer des Berufungsverfahrens nicht. Diese wird die Vorinstanz neu anzusetzen haben. Die weiteren von der Vorinstanz getroffenen prozessleitenden Anordnungen (Dispositiv-Ziffern 2, 3, 7 und 8), zu welchen sich der Beklagte in der Berufung nicht im Einzelnen äusserte, sind zu bestätigen. Das Doppel der Klageschrift wurde bereits zugestellt (Dispositiv-Ziffer 5; Urk. 68). III. 1. Die Vorinstanz hat die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Art. 104 Abs. 1 ZPO stillschweigend dem Endentscheid vorbehalten. Diesbezüglich ist nichts weiter vorzukehren. 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist gemäss § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010

- 14 - (GebV OG; LS 211.11) in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 4 Abs. 1 und 3 GebV OG in Verbindung mit Art. 92 Abs. 1 ZPO und § 9 Abs. 2 GebV OG festzusetzen. Die Klägerin bezifferte den Streitwert auf Fr. 54'000.– (Urk. 3/2 S. 2 Ziff. 3). Demgegenüber nahm der Beklagte den Standpunkt ein, der Streitwert betrage nur Fr. 7'000.–. Er stützte sich dabei auf die in der Klagebewilligung enthaltenen Anträge und merkte an, dass für Begehren, die über diesen Betrag hinausgingen, keine gültige Klagebewilligung vorliege (Urk. 3/31 S. 3 f. Rz 3. f.). Dieser Einwand wurde von der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 30. März 2012 zu Recht verworfen (Urk. 3/47 S. 4). Vorliegend ist deshalb auf das erweiterte Rechtsbegehren gemäss Klageschrift und damit auf die höhere Streitwertbezeichnung der Klägerin abzustellen. Die Gerichtsgebühr ist daher in Anwendung der dargelegten Bestimmungen auf Fr. 1'500.– festzusetzen. 3. Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO. Vorliegend sind § 13 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 lit. a, c, d und e, § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) massgebend. Gegenstand des Berufungsverfahrens war nur der Teilaspekt des Eintretens auf die Klage. Die Anwälte trugen dabei nicht überdurchschnittlich viel Verantwortung; unterhaltsrechtliche Fragen weisen zwar durchaus eine gewisse Komplexität auf, müssen aber häufig entschieden werden, es kann daher grundsätzlich nicht von einer besonderen Schwierigkeit ausgegangen werden. Vorliegend macht aber die Erkrankung des Beklagten das Verfahren in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht komplizierter. Schliesslich ist zu beachten, dass zwar nur ein Schriftenwechsel durchgeführt werden musste, die Berufungsschrift aber doch einen gewissen Umfang hatte. Insgesamt ist damit von einer Parteientschädigung von Fr. 1'000.– auszugehen. 4. Da der Beklagte vollumfänglich

unterliegt, sind ihm in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO die Gerichtskosten aufzuerlegen. Zudem ist er zu

- 15 - verpflichtet, der Klägerin eine volle Parteientschädigung von Fr. 1'000.– (zuzüglich der MwSt. von 8 % in der Höhe von Fr. 80.–) zu bezahlen.

Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.